



Baden-Badener Pensionskasse VVaG (bbp)

Satzung

Datum:

24.06.2026



Bezeichnungen:

Im Folgenden bezeichnet jeweils

„VTV“	den Artikel II des Tarifvertrags zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme der ARD
„BTVA“	den Artikel III des Tarifvertrags zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme der ARD und
„VTV 2015“	den Artikel IV des Tarifvertrags zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung beim ZDF

I.Einführende Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

1. Die Kasse führt den Namen Baden-Badener Pensionskasse und hat ihren Sitz in Baden-Baden.
2. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) gemäß § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).
3. Die Kasse hat den Zweck, nach Maßgabe ihres Geschäftsplans (d.h. der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbedingungen)
 - a) ihren Mitgliedern Mittel zur Gewährung von Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweiser und voller Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und sonstige Begünstigte (im Folgenden: Versorgungsberechtigte) zur Verfügung zu stellen (Pflichtversicherung - Tarifgruppe A),
 - b) ihren Mitgliedern Mittel zur Gewährung von zusätzlicher Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweiser und voller Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung an Versorgungsberechtigte zur Verfügung zu stellen (Freiwillige Höherversicherung - Tarifgruppe B),
 - c) aufgrund von Versicherungsverträgen mit Mitgliedern deren Versorgungsberechtigten Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweise und volle Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren (Mitarbeiterversicherung - Tarifgruppe C).
 - d) ihren Mitgliedern Mittel zur Gewährung von Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweiser und voller Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und sonstige Begünstigte zur Verfügung zu stellen (Pflichtversicherung nach BTVA bzw. VTV 2015 - Tarifgruppe D).
4. Dabei umfasst der Geschäftszweck nach Nr. 3.c) auch die Fortführung übernommener Versicherungen nach Ausscheiden von Versorgungsberechtigten aus den Diensten eines Mitglieds.
5. Das Vermögen und die Einkünfte der Kasse dienen ausschließlich und unmittelbar dem Zweck der Kasse.
6. Das Geschäftsgebiet der Kasse erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

II.Mitgliedschaft

§ 2

Mitglieder der Kasse

1. Mitglied der Kasse kann werden
 - a) jede öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder -körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses Leistungen der Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweisen und vollen Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zugesagt hat, als ordentliches Mitglied;
 - b) jedes Unternehmen, an dem unmittelbar oder mittelbar öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder -körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland Anteile halten, und das seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses Leistungen der Alters-,

Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweisen und vollen Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zugesagt hat, als außerordentliches Mitglied. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn an dem Unternehmen, an dem unmittelbar oder mittelbar öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder –körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland Anteile halten, auch Private unmittelbar oder mittelbar Anteile halten.

- c) jede Versicherungsnehmerin und jeder Versicherungsnehmer einer nach § 1 Nr. 4 oder nach Liquidation des Mitgliedsunternehmens fortgeführten Versicherung und jede ausgleichsberechtigte Person aus einem Versorgungsausgleich, aus dem eine versicherte Person ausgleichsverpflichtet ist, als passives Mitglied. Passive Mitglieder sind ebenfalls diejenigen Mitarbeiter der Kasse, für die von der Kasse eine Mitarbeiterversicherung i.S.v. § 1 3. c) abgeschlossen wurde.
2. Die Versorgungsberechtigten können nicht ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Kasse werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied wird, wer mit der Kasse ein Versicherungsverhältnis begründet.
2. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlich an die Kasse zu richtender Antrag.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung der Kasse, im Falle passiver Mitglieder der Vorstand.
4. Jedem Mitglied werden eine Aufnahmebescheinigung, ein Abdruck der Satzung und ein Abdruck der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgehändigt.

§ 4

Ruhen und Ende der Mitgliedschaft

1. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann der Vorstand anordnen, wenn ein Mitglied die Interessen der Kasse gröblich verletzt. Ein Ruhensgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als einen Monat mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleibt. Auf die Ruhensfolgen und den danach möglichen Ausschluss des Mitglieds (Nr. 6) und seine Folgen (Nr. 7) muss in der Mahnung hingewiesen werden.
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft gelten für die Versicherungen des Mitglieds die hierfür bestimmten besonderen Vorschriften aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
3. Gegen die Ruhensanordnung des Vorstandes kann binnen eines Monats seit Zugang vom Mitglied schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste einberufene Vertreterversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitglieds;
 - b) durch Ausschluss des Mitglieds;
 - c) durch Tod oder Auflösung des Mitglieds.
5. Der Austritt kann nur durch Kündigung des Mitglieds mit einjähriger Frist erfolgen. Die Kündigung wird wirksam zum Schluss des auf den Zugang der Kündigungserklärung folgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Versicherungsverträge richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
6. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft vorliegen und das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet ist. Über den Ausschluss entscheidet die Vertreterversammlung auf Antrag des Vorstandes.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft werden sämtliche Ansprüche des Mitglieds auf Versicherungsleistungen auf die Leistungen beschränkt, die sich nach dem Geschäftsplan für eine jeweils nach der letzten durch das Mitglied erbrachten Beitragszahlung beitragsfrei gestellte Versicherung ergeben. Ein weitergehender Anspruch des Mitglieds an das Vermögen der Kasse ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft gegen die Kasse einen Rechtsanspruch auf die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelten Leistungen. Versicherungsnehmer sind die Mitglieder; versicherte Personen sind die angemeldeten Versorgungsberechtigten.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sind den Mitgliedern auf Verlangen durch Zusendung bekannt zu machen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre nach dem Versorgungstarifvertrag versorgungsberechtigten Arbeitnehmer zur Versicherung bei der Kasse anzumelden und die geschäftsplanmäßigen Beiträge für deren Versicherung zu zahlen.

III. Organe und Ämter

§ 6

Kassenorgane

1. Organe der Kasse sind
 - a) die Vertreterversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand.
2. Die Organmitglieder haften für den Schaden, der der Kasse aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

§ 7

Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Teilnahmeberechtigt an der Vertreterversammlung sind:
 - a) für jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ein/-e Delegierte/-r und sein/-e bzw. ihr/-e Stellvertreter/-in;
 - b) je ein/-e von den drei Gewerkschaften unisono (vormals DOV), DJV und ver.di zu benennende/r Versichertenvertreter/-in und seine/ihre Stellvertreter/-in sowie ein/-e Vertreter/-in oder sein/-e/ihr/-e Stellvertreter/-in, der/die von der VRFF benannt wird;
 - c) der Vorstand der Kasse, der/die Verantwortliche Aktuar/-in (§ 141 VAG) und der/die Treuhänder/-in (§ 128 VAG), sowie der/die Stellvertreter/-in;
 - d) auf Einladung des Vorstandes oder auf Beschluss der Vertreterversammlung: Versicherungsmathematische Sachverständige und Abschlussprüfer;
 - e) die Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. Stimmberechtigt in der Vertreterversammlung ist jedes ordentliche Mitglied mit 36 Stimmen, jedes außerordentliche Mitglied mit zwölf Stimmen. Das Stimmrecht kann nur durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Auf die Person eines/einer Delegierten können, einschließlich seiner/ihrer eigenen, höchstens 72 Stimmen versammelt werden. Das Stimmrecht kann von der Person eines/einer Delegierten nur einheitlich ausgeübt werden.

Stimmberechtigt in der Vertreterversammlung ist ferner jede/-r Versichertenvertreter/-in der Gewerkschaften unisono (vormals DOV), DJV und ver.di mit je sechs Stimmen pro ordentlichem Mitglied und je zwei Stimmen pro außerordentlichem Mitglied. Das Stimmrecht eines/einer Versichertenvertreter/Versichertenvertreterin kann nur einheitlich ausgeübt und nur durch schriftliche Vollmacht auf eine/-n andere/-n Versichertenvertreter/-in übertragen werden. Ein/-e Versichertenvertreter/-in kann, einschließlich seiner/ihrer eigenen, höchstens zwei Drittel der Summe der Stimmen der Versichertenvertreter/-innen vertreten. Nicht stimmberechtigt sind der/die von der VRFF benannte Vertreter/-in und/oder seine/ihr Stellvertreter/-in.

3. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere
 - a) die Bestellung der Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls deren Abberufung aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - b) die Entgegennahme des Lageberichts des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Jahresabschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Beschlussfassung über die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages,
 - f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 - g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie des persönlichen Ersatzmitgliedes eines jeden Mitglieds des Aufsichtsrates,
 - i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - j) die Beschlussfassung über eine Auflösung der Kasse und die Bestellung der Abwickler,
 - k) die Zustimmung bei Einführung neuer Versicherungstarife,
 - l) die Beschlussfassung über eine Befreiung der Vorstandsmitglieder (allgemein oder im Einzelfall) von den Beschränkungen des § 181 BGB.
4. Die Vertreterversammlung wählt aus ihren Reihen eine/-n Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/-innen für die Dauer von zwei Jahren. Je eine/-r davon stammt aus dem Kreis der Delegierten der ordentlichen Mitglieder, der außerordentlichen Mitglieder und der Versichertenvertreter/-innen. Sind außerordentliche Mitglieder nicht vorhanden oder Versichertenvertreter nicht benannt, bleibt die entsprechende Position vakant.

§ 8

Verfahren der Vertreterversammlung

1. Jeweils in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Vertreterversammlung statt.
2. Darüber hinaus sind außerordentliche Vertreterversammlungen einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse der Kasse erfordert oder die Aufsichtsbehörde es verlangt,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten verlangt,
 - c) wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten verlangt,
 - d) wenn mindestens zwei der Versichertenvertreter dies unter Angabe von zu behandelnden Angelegenheiten verlangen, die Geschäftsfelder nach § 1 Nr. 3 b) bis d) betreffen,
 - e) auf Beschluss des Aufsichtsrats.
3. Anträge, die in der Vertreterversammlung behandelt werden sollen, können durch jedes Mitglied, Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied und durch jeden Versichertenvertreter eingebracht werden.
 - a) Anträge zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung der Vertreterversammlung müssen schriftlich erfolgen und sollen dem Vorstand möglichst so rechtzeitig vorliegen, dass sie fristgemäß in der Einladung berücksichtigt werden können.
 - b) Anträge zu Angelegenheiten, die schon Gegenstand der bekanntgegebenen Tagesordnung sind, sollen möglichst spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Alle Anträge müssen den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und begründet sein.

4. Die Vertreterversammlung kann als Präsenzsitzung stattfinden oder vollständig virtuell erfolgen. Teilnehmer können sich auch virtuell an einer Präsenzsitzung der Vertreterversammlung beteiligen. Die Durchführung einer virtuellen Versammlung erfolgt in einer vom Vorstand festgelegten virtuellen Plattform. Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Voraussetzung einer virtuellen Versammlung nach S.1 oder einer Versammlung nach S.2 ist die Bild- und Tonübertragung der gesamten Vertreterversammlung in einem Format, das allen Teilnehmer zugänglich ist und bei dem die Möglichkeit besteht, dass die Teilnehmer ihre Teilnehmerrechte wahrnehmen können. Näheres wird in der Einladung oder der Versammlung mitgeteilt.

5. Jeder Teilnehmer hat in einer virtuellen Sitzung nach Ziffer 4 S.1 oder S.2 dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen zur Nutzung der Plattform auf seiner Seite erfüllt werden. Für die Teilnahme an virtuellen Sitzungen erhalten die Teilnehmer einen Einwahlcode, der nur für ihn/sie persönlich bestimmt ist. Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich, dass der Code Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

Zur Vertreterversammlung lädt der Vorstand unter Festlegung von Zeit und Durchführungsform (bei einer Präsenzsitzung befindet sich der Ort innerhalb des Geschäftsgebietes nach § 1 Nr. 6) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung der vorliegenden Anträge mit einer Frist von

- a) vier Wochen bei ordentlichen Vertreterversammlungen
- b) zwei Wochen bei außerordentlichen Vertreterversammlungen

schriftlich ein.

Anträge nach Nr. 3 b) werden zwei Wochen vor der Vertreterversammlung vom Vorstand an die Teilnahmeberechtigten versandt.

6. Die Vertreterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung im Wechsel von den Stellvertreter/-inne/-n geleitet. Der/Die Vorsitzende der Vertreterversammlung bestimmt den/die Protokollführer/-in und die gegebenenfalls erforderlichen Stimmzähler/-innen.

Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/-innen prüfen die vorliegenden Stimmrechtsübertragungen und stellen die Zahl der auf die einzelnen Delegierten und Versichertenvertreter/-innen entfallenden Stimmen sowie die gesamte repräsentierte Stimmenzahl fest.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist für die in der Einladung angegebene Tagesordnung beschlussfähig. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der festgestellten Stimmenzahl gefasst, soweit Gesetze oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Beschlüsse über Angelegenheiten, die unmittelbar Geschäftsfelder nach § 1 Nr. 3 b) bis d) betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit sowohl bei den festgestellten Stimmen der Mitglieder als auch bei denen der Versichertenvertreter/-innen.

Alle Beschlüsse sind mit Beschlussfassung rechtswirksam und werden im Protokoll dokumentiert.

8. Über Angelegenheiten, deren Behandlung nicht mit der Einberufung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn der Beschlussfassung nicht vor der Abstimmung widersprochen wird. Ein Widerspruch ist durchgreifend, wenn er ein Drittel der festgestellten Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Zu nicht mit der Einberufung angekündigten Anträgen auf Abberufung des Vorstandes, des Aufsichtsrats, Änderung der Satzung, Auflösung der Kasse oder Übertragung des Versicherungsbestandes der Kasse auf eine andere Versicherungseinrichtung darf lediglich eine Aussprache, nicht aber eine Beschlussfassung stattfinden.

9. Über die Vertreterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, aus dem sich auch ersehen lässt, wie viele Stimmen für und gegen den einzelnen Beschlussantrag abgegeben wurden und wie viele Stimmenthaltungen erfolgten. Das Protokoll ist von dem/der Leiter/-in der Vertreterversammlung sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und den Mitgliedern und Versichertenvertretern durch Zusendung bekannt zu machen.

Einwendungen betreffend das Zustandekommen der Beschlüsse bzw. der Ergebnisse sind bis spätestens 6 Wochen nach Zugang des Protokolls der/dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

10. In dringenden Fällen sind schriftliche bzw. fernschriftliche Beschlussverfahren zulässig, sofern kein Vertreter diesem Verfahren in einer Frist von 2 Wochen widerspricht. Bei dem schriftlichen bzw. fernschriftlichen Verfahren gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend. Die schriftlichen bzw. fernschriftlichen Stimmabgaben sind dem Protokoll der nächsten Vertreterversammlung als Anlagen beizufügen.

§ 8a Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat der Kasse besteht aus sechs Personen, und zwar

- a) drei von den ordentlichen Mitgliedern zu benennenden Vertretern,
- b) zwei von den Versichertenvertretern zu benennenden Mitgliedern,
- c) einem von den außerordentlichen Mitgliedern zu benennenden Mitglied.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung hat das Recht auf regelmäßige Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Ein Stimmrecht steht ihm/ihr im Aufsichtsrat nicht zu.

2. Die Amtszeit der von der Vertreterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder und des jeweiligen Ersatzmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

Beginn und Ende der Amtszeit wird mit der Bestellung in der Vertreterversammlung festgelegt.

Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, tritt für die verbleibende Amtszeit das persönliche Ersatzmitglied an seine Stelle.

Im Falle eines solchen Nachrückens, bestellt die Vertreterversammlung für die verbleibende Amtszeit baldmöglichst, spätestens in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, ein persönliches Ersatzmitglied für das nachgerückte Aufsichtsratsmitglied nach.

Scheidet ein persönliches Ersatzmitglied als solches vorzeitig aus, so wird baldmöglichst, spätestens in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues persönliches Ersatzmitglied bestellt.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/-in.

Der/Die Vorsitzende vertritt die Kasse beim Abschluss und der Kündigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und in gerichtlichen Auseinandersetzungen mit diesen.

4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung des Vorstands. Im Rahmen der Überwachung des Vorstandes steht dem Aufsichtsrat ein umfassendes Informationsrecht zu. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Daneben nimmt der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Die Unterbreitung eines Vorschlages zur Wahl der Vorstandsmitglieder an die Vertreterversammlung,
- b) die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands und die Veranlassung der einstweiligen Fortführung der Geschäfte,
- c) die Erteilung der Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- d) die Bestellung und Entlassung des Verantwortlichen Aktuars,
- e) die Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und seinen Stellvertreter,

- f) die Festsetzung der Vergütungen für die Mitglieder des Vorstands, den Treuhänder und dessen Stellvertreter sowie den Verantwortlichen Aktuar,
 - g) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages. Über das Ergebnis der Prüfung hat er der Vertreterversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten,
 - h) die Erteilung der Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken,
 - i) die Erteilung zur Zustimmung zur Aufnahme von Krediten sowie zur Begründung von Bürgschafts- oder Garantieverpflichtungen.
 - j) die Erteilung der Zustimmung zur Bestellung von Geschäftsführern in Tochtergesellschaften der Kasse.
6. Sitzungen finden mindestens viermal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, statt. Außerdem ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen, wenn vier Mitglieder des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragen.

Die Aufsichtsratssitzung kann als Präsenzsitzung oder virtuell erfolgen. Mitglieder können sich virtuell an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrates beteiligen. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet über die Durchführungsform. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Möglichkeit eines schriftlichen Umlaufverfahrens bleibt unberührt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder virtuell an der Sitzung teilnehmen.

Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, so ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. virtuell sich beteiligenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folgen muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Sätze 3-8 gelten entsprechend.

Schriftliche Zustimmungsverfahren sind nur zulässig, wenn dem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

7. Um Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen, kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung bestellt werden. Mindestens eines der Vorstandsmitglieder soll hauptamtlich tätig sein. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Delegierte oder Versichertenvertreter/innen sein. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.
2. Die Amtszeit der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie endet nicht vor der Bestellung eines neuen Vorstandes. Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus oder wird es nach § 7 Nr. 3 a) abberufen, so ist in einer unverzüglich einzuberufenden Vertreterversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolgemitglied zu bestellen, wenn andernfalls die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten bliebe. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat kontinuierlich und rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten des laufenden Geschäfts, insbesondere über die Anlage der Deckungsmittel, sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.
4. Der Vorstand vertritt die Kasse - außer in den Fällen des § 8a Nr. 3 Abs. 2 - gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Schriftliche Erklärungen des Vorstandes sind rechtsverbindlich, wenn sie im Namen der Kasse ausgestellt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wurden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand in bestimmten Fällen, die in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt sind, weitere Personen zur Unterschrift bevollmächtigen.

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung der Kasse; dabei ist der Vorstand an die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Tarifbedingungen sowie an gesetzliche Vorschriften, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde und an satzungsmäßige Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen.
6. Die Zugehörigkeit zum Vorstand wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bestätigt. Erweiterungen des Vorstands und Änderungen in seiner Zusammensetzung sind der Aufsichtsbehörde unter Beifügung des jeweiligen Protokolls über die Vertreterversammlung, in der diese beschlossen wurden, jeweils unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung. In Ausnahme- und Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren, d.h. durch schriftliches oder fernschriftliches Unterbreiten eines Beschlussvorschlages und schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung, gefasst werden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und den Vorstandsmitgliedern durch Übersendung bekannt zu machen.

Über schriftlich vorgenommene Entscheidungen ist ebenfalls ein Protokoll abzufassen, das allen Vorstandsmitgliedern durch Übersendung bekannt zu machen ist.
8. Der Vorstand entscheidet über das Finanzgebaren der Kasse, insbesondere über die Anlage der Deckungsmittel. Der Vorstand hat die Zustimmung des Aufsichtsrats in den satzungsmäßig vorgesehenen Fällen rechtzeitig vor Vornahme der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte einzuholen.

§ 10

Verantwortlicher Aktuar und Treuhänder

1. Die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars gemäß § 141 VAG erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars richten sich nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens bestellt der Aufsichtsrat einen Treuhänder und einen Stellvertreter des Treuhänders. Die Vorschriften der Paragraphen §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

IV. Finanzierung

§ 11

Beiträge und Verwaltungskosten

1. Die Finanzierung der Kassenleistungen und der Verwaltungskosten erfolgt nach den Grundsätzen des jeweiligen technischen Geschäftsplanes aus
 - a) dem Vermögen der Kasse,
 - b) den Erträgen des Vermögens und
 - c) den Beiträgen der Mitglieder.

Die Erhebung von Nachschüssen bei den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschließlich deren Vermögen.
2. Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
3. Schuldner der Beiträge ist das Mitglied.

V. Verwaltung

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
2. Das Vermögen der Kasse ist von anderen Geldern getrennt zu verwahren und, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens

nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Sicherstellung des Sicherungsvermögens erfolgt nach den Bestimmungen des VAG.

3. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen und diese fristgerecht unter Beifügung des Protokolls der entsprechenden Vertreterversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit der Einladung zur ordentlichen Vertreterversammlung an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, an die Versichertenvertreter/-innen und deren Stellvertreter/-innen sowie an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu versenden. Auf Anforderung haben die Delegierten, die Versichertenvertreter/-innen und deren Stellvertreter/-innen Einsicht in die Prüfberichte.

§ 13

Versicherungstechnische Prüfung, Überschüsse und Fehlbeträge

1. In Abständen von drei Jahren sowie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten ist im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungsmathematische Prüfung der Kasse durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 25 % des sich nach Nr. 1 ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 7 % der Summe der Deckungsrückstellungen erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
3. Der weitere Überschuss ist mittels Gewinnverteilung auf die Tarifgruppen gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (inklusive Schlussüberschussanteilsfonds bei Tarif A) zuzuführen und innerhalb der Tarifgruppe A auch für die Direktgutschriften zu verwenden. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (inklusive Schlussüberschussanteilsfonds bei Tarif A) ist zugunsten der Mitglieder zu verwenden, und zwar wahlweise je nach Tarifgruppe zur
 - Erhöhung der Versicherungsleistungen bei unveränderten Beiträgen,
 - Herabsetzung der Beiträge bei unveränderten Versicherungsleistungen,
 - Verrechnung auf fällige Beiträge,
 - Vergütung in Geld,
 - Zahlung von Gewinnrenten
 - Zahlung von Beiträgen, auch Einmalbeiträgen, für Neuanmeldungen oder Höherversicherungen von Anwärtern oder Rentenempfängern im Rahmen des bestehenden Geschäftsplanes.

Die Vertreterversammlung beschließt hierüber aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars, wobei der Beschluss über die Direktgutschriften und die Zahlung von Gewinnrenten als Vorabbeschluss bereits Wirkung auf das aktuelle Jahr und das Folgejahr entfaltet; die Beschlüsse bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

4. Ein sich aus dem Jahresabschluss etwa ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus dem Gründungsstock, dann aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge auszugleichen. Nr. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
5. Können die aufgrund des Vorabbeschlusses ausgeschütteten Direktgutschriften in der Folge nicht durch die anteilmäßige Verwendung des Jahresüberschusses des Tarifs A gedeckt werden, ist die entstandene Differenz durch die jeweiligen Mitgliedsunternehmen zu tragen. Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.

VI. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
sowie Auflösung der Kasse

§ 14

Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. Über Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann nur dann in einer Vertreterversammlung Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde und ein konkreter Antrag bereits mit der Tagesordnung verschickt wurde.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgestellten Stimmenzahl.

Beschlüsse, die unmittelbar Geschäftsfelder nach § 1 Nr. 3 b) bis d), die Zusammensetzung oder das Verfahren der Vertreterversammlung betreffen oder die satzungsmäßigen Rechte der Versichertenvertreter/-innen beschränken, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel sowohl bei den festgestellten Stimmen der Mitglieder als auch bei denen der Versichertenvertreter/-innen.
3. Die Bestimmungen in den §§ 5, 11, 12 und 13 der Satzung sowie alle Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, soweit dies dort vorgesehen ist, können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungen geändert werden.
4. Soweit Änderungen der Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen im Interesse der Kasse und der Versicherten kurzfristig in Kraft treten müssen, können entsprechende Beschlüsse mit vorläufiger Wirkung vom Aussichtsrat der Kasse gefasst werden. In diesem Fall wird über die Änderungen in der nächsten Vertreterversammlung endgültig entschieden.

§ 15

Auflösung der Kasse

1. Die Auflösung der Kasse kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung beschlossen werden. In dieser Vertreterversammlung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten und die Hälfte der Versichertenvertreter anwesend sein. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist frühestens für einen Termin nach Ablauf von vier Wochen eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und Versichertenvertreter/-innen beschlussfähig ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung der Kasse ist der Versicherungsbestand gemäß § 14 oder § 14 a des VAG mit einfacher Stimmenmehrheit auf eine andere Versicherungseinrichtung zu übertragen.
4. Ist eine Übertragung auf eine andere Versicherungseinrichtung nicht möglich, so ist das gesamte Kas-
senvermögen nach einem Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, an die Mitglieder zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen in diesem Fall mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufsichtsbehörde die Auflösung genehmigt hat.
5. Abwickler ist der Vorstand der Kasse.
6. Alle Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung, der Übertragung und der Abwicklung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VII. Sonstiges

§ 16

Rentenverwaltung

1. Die Kasse kann in entgeltlicher Geschäftsbesorgung für ihre Mitglieder die Verwaltung und Abrechnung der bei ihr rückversicherten Renten aus der betrieblichen Altersversorgung durchführen.
2. Die Entgelte für die Geschäftsbesorgung sind mindestens so zu bemessen, dass die mit der Rentenverwaltung verbundenen personellen und sächlichen Aufwendungen vollständig aus dem Geschäftsbesorgungsentgelt gedeckt werden können.

§ 17
Streitigkeiten

Für Streitigkeiten in der Auslegung dieser Satzung ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 18
Wirksamkeit der Satzungsbestimmungen

1. Die Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung berührt die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht.
2. Wenn und insoweit eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Bei Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelung wird die Satzungsbestimmung voll wirksam.
3. Ist eine Bestimmung dieser Satzung aus anderen Gründen unwirksam oder nichtig, ist sie durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die ihr rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 19
Aufsichtsbehörde

Die Kasse untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

§ 19a
Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Wirtschaftsführung der Kasse unterliegt der Prüfung der für den SWR zuständigen Landesrechnungshöfe.

Die Prüfung erfolgt unter der Maßgabe, dass seitens der Landesrechnungshöfe darauf zu achten ist, dass bei der Unterrichtung über Prüfungsergebnisse die Wettbewerbsfähigkeit der Kasse nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

§ 20
Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Kasse erfolgen schriftlich an die Mitglieder und an die Versichertenvertreter, ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften über die Offenlegung.

§ 21
Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kasse und den Mitgliedern

Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes der Kasse kann innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vertreterversammlung nach Prüfung durch den Aufsichtsrat in ihrer nächsten Sitzung.

§ 22
Gründungsstock

1. Der weitere Gründungsstock wird aufgebracht durch unkündbare verzinsliche Darlehen der Mitglieder gemäß § 2 Ziffer 1a und b) an die Kasse und hat den Zweck, die langfristige Risikotragfähigkeit der Kasse zu gewährleisten. Er bildet mit dem anfänglichen Gründungsstock den Gründungsstock.

Eine Berechtigung zur Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Mitgliedern, die den Gründungsstock zur Verfügung stellen, allein aufgrund dieser Tatsache nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte dieser Mitglieder bleiben unberührt.

2. Ein Kündigungsrecht in Bezug auf den Gründungsstock steht den Mitgliedern, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben, nicht zu und darf diesen auch nicht eingeräumt werden.
3. Alle Veränderungen des Gründungsstocks sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
4. Alle weiteren Einzelheiten der Gründungsstockdarlehen, insbesondere zur Höhe, Valutierung, Verzinsung und Tilgung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen in einem zwischen der Kasse und dem Mitglied zu schließenden Vertrag geregelt, der der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

5. Tilgungen des erweiterten Gründungsstocks erfolgen jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die oberste Vertretung in Höhe des sonst entstehenden Überschusses des vorherigen Geschäftsjahres abzüglich des Anteils am Überschuss,
- der zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften sowie aus Gründen einer ausreichenden Risikotragfähigkeit der Kasse benötigt wird und
 - der durch Teile des Versicherungsbestandes erwirtschaftet wurde, für die der zur Verfügung gestellte weitere Gründungsstock nicht (beispielsweise für eine notwendige Verstärkung der Rechnungsgrundlagen) verwendet wurde.
6. Die zu entrichtende Tilgung an die Mitglieder erfolgt anteilig in Abhängigkeit der jeweiligen Darlehenshöhe, wobei der anfängliche Gründungsstock vorrangig zu tilgen ist.
- Einzahlungen in den weiteren Gründungsstock und seine Tilgung bedürfen der vorigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung von dem Tag der Zulassung zum Geschäftsbetrieb durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24.06.2026, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002/00176#00019.